



Klicken Sie bitte [hier](#), um dieses Dokument jetzt auszudrucken.

[Übersicht aller Abbildungen](#)

SR vom 29.06.2007, Heft 07, Seite 220-220

Zillmerung vor Gericht

Das hätte sich *August Zillmer*, 1831-1893, nicht träumen lassen. Das von ihm entwickelte Verfahren zur bilanziellen Berücksichtigung von Abschlusskostenzuschlägen ist in Verruf geraten. "**Gezillmerte Tarife**" werden in der Betrieblichen Altersversorgung zunehmend kritisiert und stehen im Verdacht, mit dem Postulat der "Wertgleichheit" der umgewandelten Entgeltansprüche nicht in Einklang zu stehen. Hier geschieht August Zillmer Unrecht.

Mit einer Versicherung sind Kosten verbunden. Das gilt auch für Versicherungsverträge in der Betrieblichen Altersversorgung. Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages gilt es, den künftigen Versicherten von der Attraktivität des Produktes zu überzeugen und ihn in der Auswahl des für ihn optimalen Produktes zu beraten. Wenn der Arbeitgeber dies nicht selbst macht, muss es die Versicherung tun. Während der Laufzeit der Versicherung ist der Vertrag zu verwalten. Mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung sind Kosten verbunden, die durch entsprechende Kostenzuschläge in den Tarifbeitrag eingerechnet sind. Die **Wertgleichheit** kann und sollte nur dann in Frage gestellt werden, wenn die Höhe der eingerechneten Kosten in einem krassen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der Versicherte aus den Dienstleistungen des Versicherungsunternehmens zieht.

Abschlusskosten fallen typischer Weise bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss der Versicherung an. Vor Beginn des Versicherungsschutzes nimmt der Versicherte Beratungs- und Informationsleistungen in Anspruch, in der kollektiv organisierten Betrieblichen Altersversorgung in aller Regel deutlich weniger als bei einer Einzelversicherung. Der Preis dafür wird indes nicht sofort in Rechnung gestellt, sondern zum Teil gestundet und den im Zeitablauf fälligen Versicherungsprämien entnommen. Bausparkassen lösen das Problem anders, hier wird eine Abschlussgebühr erhoben. Viele Fondsprodukte folgen diesem Beispiel und finanzieren ihre Abschlusskosten durch sofort fällige Ausgabeaufschläge oder Ähnliches.

Zillmer hingegen hat eine planmäßige Tilgung der Abschlusskosten über mehrere Jahre vorgeschlagen. Dies hat für das Versicherungsunternehmen den Vorteil, dass es in den Anfangsjahren trotz bereits laufender Kosten und Risikotragung nicht noch weiter in Vorleistung treten muss.

Für den Versicherten bedeutet dies, dass er nur mit gleichbleibenden Prämien ohne einmalige Zusatzzahlung am Anfang belastet ist. Für ihn tritt an die Stelle der sofortigen Tilgung der Abschlusskosten eine Tilgung in den ersten Versicherungsjahren. Dies kann man durchaus als ein Entgegenkommen der Versichertengemeinschaft werten, dies allerdings nur insoweit, als die Höhe der Abschlusskosten insgesamt in einem angemessenen Rahmen bleibt. Und dieser Rahmen wird nicht dadurch sinnvoll abgesteckt, dass man die Tilgung der Abschlusskosten über die gesamte Prämienzahlungszeit verteilt. Eine derartige Kalkulation würde alle Versicherten belohnen, die vorzeitig den Vertrag kündigen, und diejenigen benachteiligen, die ihren Vertrag bis zum Ende erfüllen. So weit wollte Zillmer zu Recht nicht gehen.

Verursachungsgerechter wäre also die Erhebung einer Abschlussgebühr zu Beginn der Versicherung. Deren Angemessenheit wäre im Hinblick auf die Wertgleichheit, d. h. auch auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen, und jeder könnte sich sofort ein Bild machen, was ihm und der Versicherung der Versicherungsabschluss zur Betrieblichen Altersversorgung wert ist. Und nicht nur die Gerichte, auch August Zillmer hätten wieder ihre Ruhe.



Hartmut Engbroks (Heubeck AG)

Alle Abbildungen dieses Dokuments:



Fenster schliessen